

INFRASTRUKTURPAUSCHALE AUF FORSCHUNGSFÖRDERMITTEL

Ein Vorschlag der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten Deutschlands für ein Instrument zur Stärkung der baulich-technischen Infrastruktur der Hochschulen

In einem Positionspapier haben die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten Deutschlands Anfang 2017 Thesen zum Abbau des Sanierungs- und Modernisierungsstaus im Bereich der baulich-technischen Infrastruktur der Hochschulen formuliert.¹ Neben der Aufforderung an die Länder, ihrer grundsätzlichen Verpflichtung zur Erhaltung des Infrastrukturvermögens der Hochschulen stärker nachzukommen, wurde auch der Bund aufgefordert, die zusätzlich zur Grundfinanzierung der Hochschulen fließenden Dritt- und Sondermittel um eine Infrastrukturkomponente zu ergänzen. Hierfür wurde auch die Idee einer Infrastrukturpauschale in die Diskussion gebracht, die mit diesem Papier weiter konkretisiert wird.

Begründung und Berechnung der Infrastrukturpauschale

Die Kosten der Bereitstellung zusätzlicher Flächen für das Personal, das aus Dritt- und Sondermitteln finanziert wird, sind weder in der bisherigen Programmpauschale der DFG in Höhe von z.Z. 22% noch in der Projektpauschale von meist max. 20%, die von Einrichtungen des Bundes zusätzlich zu den direkt gewährten Forschungsfördermitteln gewährt wird, enthalten. Hiervon wird auch in wissenschaftlichen Untersuchungen ausgegangen². Da gleichzeitig davon ausgegangen werden kann, dass die Programm- bzw. Projektpauschale auch der Abdeckung der Kosten des Gebäudebetriebs dient, konzentriert sich der nachfolgend vorgeschlagene Ansatz der Infrastrukturpauschale ausschließlich auf die Bereitstellungskosten von Laboren und Räumen für drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben.

Vor diesem Hintergrund kann eine Infrastrukturpauschale mit Hilfe bekannter und etablierter Instrumente der Hochschulbauplanung wie folgt berechnet werden:

1. Durch das in Drittmittelprojekten beschäftigte Personal wird ein Flächenbedarf ausgelöst, der in Flächenbedarfsbemessungsverfahren für Hochschulen berücksichtigt wird. So operiert HIS-HE z.B. mit folgenden m²-Ansätzen je Wissenschaftler:
 - a. Geistes-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften: 15 m² (NF 1-6) je Wiss.
 - b. Ingenieurwissenschaften: 35 m² (NF-1-6) je Wiss.
 - c. Naturwissenschaften: 30 m² (NF 1-6) je Wiss.

2. Da die Fächergruppen typischerweise jedoch unterschiedliche Teilzeitfaktoren aufweisen und so in den Ingenieurwissenschaften aus 100.000 Euro Drittmittel eher nur 1 Wissenschaftler beschäftigt wird, während in den Geistes- und Naturwissenschaften eher 2 Wissenschaftler beschäftigt werden, arbeitet HIS-HE z.B. im Kennwertverfahren NRW mit folgenden m²-Ansätzen (NF 1-6) je 100.000 Euro Drittmiteleinahmen:
 - a. Geistes-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften: 30 m² (NF 1-6) je 100 T€ Drittm.
 - b. Ingenieurwissenschaften: 35 m² (NF-1-6) je 100 T€ Drittmittel (ohne Hallenflächen)
 - c. Naturwissenschaften: 60 m² (NF 1-6) je 100 T€ Drittmittel

3. Mit Hilfe des Instrumentariums, das von HIS-HE bereits zur Ermittlung des Reinvestitionsbedarfs eingesetzt wurde (u.a. die Baukostenrichtwerte der Bauministerkonferenz) kann aus den durchschnittlichen (Wieder-)Herstellungskosten für vier Richtwertgruppen (RG) eine (fächergruppenspezifische) „Kaltmiete“ pro m² errechnet werden:

¹ Vgl. „Zukunftspakt für den Hochschulbau unabdingbar – Thesen der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten Deutschlands zum Abbau des Sanierungs- und Modernisierungsstaus im Bereich der baulich-technischen Infrastruktur der Hochschule“, 09.01.2017, <http://www.uni-kanzler.de/was-wir-machen/die-arbeitskreise/ak-hochschulbau/>

² Vgl. „Wissenschaftliche Untersuchung und Analyse der Auswirkungen der Einführung von Projektpauschalen in die BMBF-Forschungsförderung auf die Hochschulen in Deutschland“, Studie der Prognos AG im Auftrag des BMBF, 15.08.2014, <https://www.bmbf.de/de/dfg-programmpauschale-513.html>

- a. RG 1: Geistes-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften: WHK = 4.551 €, davon 2,6 % „Bereitstellungskosten“ pro Jahr (Abschreibung, Instandsetzung, Anpassung) = 118,33 € pro Jahr (entspricht 9,86 € pro Monat).
 - b. RG 4: Ingenieurwissenschaften: WHK = 5.072 €, davon 3,15 % „Bereitstellungskosten“ pro Jahr (Abschreibung, Instandsetzung, Anpassung) = 159,77 € pro Jahr (entspricht 13,31 € pro Monat)
 - c. RG 5: Naturwissenschaften I (z.B. Geowiss., Ernährungswiss.) + Sportwiss.: WHK 5.865 €, davon 3,25 % „Bereitstellungskosten“ pro Jahr (Abschreibung, Instandsetzung, Anpassung) = 190,61 € pro Jahr (entspricht 15,88 € pro Monat)
 - d. RG 8: Naturwissenschaften II (Chemie, Physik, Biologie, Pharmazie): WHK = 7.638 €, davon 3,25 % „Bereitstellungskosten“ pro Jahr (Abschreibung, Instandsetzung, Anpassung) = 248,24 € pro Jahr (entspricht 20,69 € pro Monat).
4. Somit entstehen je 100 T€ Drittmittelzuwendungen folgende Flächenbereitstellungskosten („Kaltmiete“) pro Jahr:
- a. Geistes-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften: $30 \text{ m}^2 * 118,33 \text{ €} = 3.550 \text{ €}$
 - b. Ingenieurwissenschaften: $35 \text{ m}^2 * 159,77 \text{ €} = 5.592 \text{ €}$
 - c. Naturwissenschaften I: $60 \text{ m}^2 * 190,61 \text{ €} = 11.437 \text{ €}$
 - d. Naturwissenschaften II: $60 \text{ m}^2 * 248,24 \text{ €} = 14.894 \text{ €}$
5. Hieraus ergeben sich somit unmittelbar folgende Ansätze für eine Infrastrukturpauschale (da der Flächenbedarfsansatz sich bereits auf die Drittmiteleinahmen bezieht, ist keine Differenzierung nach Sach- und Personalmitteln mehr erforderlich):
- a. Geistes-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften: 3,55%
 - b. Ingenieurwissenschaften: 5,59 %
 - c. Naturwissenschaften I: 11,44 %
 - d. Naturwissenschaften II: 14,89 %
6. Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens können die Ansätze grob gerundet und auch die beiden naturwissenschaftlichen Richtwertgruppen gemittelt und zu einem Ansatz zusammengefasst werden.

Vorschlag zur Einführung einer nach Fächerguppen differenzierten Infrastrukturpauschale

Hieraus ergeben sich folgende differenzierten Vorschläge für eine Infrastrukturpauschale, die den Hochschulen zukünftig zusätzlich zu der bisher gewährten Programmpauschale der DFG und der Projektpauschale auf vom Bund gewährte Drittmittelauszahlungen zugestanden werden sollte³:

- | | |
|--|---------------|
| a. Geistes-, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften: | 3,5 % |
| b. Ingenieurwissenschaften: | 5,5 % |
| c. Naturwissenschaften: | 13,0 % |

Die Mittel der Infrastrukturpauschale sollten zweckgebunden für bauliche Maßnahmen oder entsprechende Anmietungen an die Hochschulen fließen.

Die Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten Deutschlands fordern Bund und Länder auf, zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur in ihren Beratungen zur Ausgestaltung der Regelungen zu Art. 91b GG eine entsprechende zusätzliche Infrastrukturpauschale auf Dritt- und Sondermittel des Bundes als weiteren Baustein einer angemessenen Hochschulfinanzierung einzuführen.

Für den Arbeitskreis Hochschulbau der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten Deutschlands
Frank Kupfer, Vorsitzender

Flensburg, den 28.1.2018

³ Folgende Anmerkungen scheinen erforderlich bzw. zur Erläuterung hilfreich:

- Die Flächenbedarfsansätze für Drittmittelforschung liegen unterhalb der Ansätze für die Grundausrüstung aus Landesmitteln. Dies ist nachvollziehbar und auch adäquat, da die Verantwortung für die Grundausrüstung weiterhin bei den Ländern liegt und es beim Instrument der Infrastrukturpauschale allein um die angemessene Finanzierung zusätzlicher Kosten der Flächenbereitstellung geht.
- Die Einfügung eines Wertes für die (vorklinische) Medizin wäre wünschenswert, da auch hierfür ein BMK-Richtwert (RG 6) vorliegt. Da dieser jedoch nur um 4,5% oberhalb des Richtwertes für die RG 5 liegt und HIS-HE keinen Flächenkennwert für Medizin hat, erscheint eine Subsumption unter „Naturwissenschaften“ grundsätzlich möglich.
- Die Flächenkennwerte sind nicht geeignet, den Stellplatz für Großgeräte zu überschlagen und enthalten keine Halbenflächen.